

ZH_OBERGERICHT LE200013 vom 27. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200013

FR: ZH_OBERGERICHT LE200013 du 27 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200013 del 27 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Aus ihrer Ehe gingen die gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2014, und D._____, geboren am tt.mm.2016, hervor. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. August 2018 wurde das Getrenntleben geregelt und die Vereinbarung der Parteien vom 18. Juli 2018 genehmigt bzw. vorgemerkt. Dabei wurde der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) verpflichtet, ab 1. August 2018 für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'288.- (davon Fr. 768.- als Betreuungsunterhalt) zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen zu bezahlen. Überdies wurde festgehalten, dass mit den vereinbarten Unterhaltsbei-

- 6 - trägen der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt sei und monatlich ein Betrag von Fr. 859.- pro Kind fehle, wovon je Fr. 859.- auf den Betreuungsunterhalt entfielen (Urk. 3/32, Dispositiv-Ziffer 1.7).

E. 1.1

Der Gesuchsteller macht mit seiner Berufung geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Lohnreduktion, welche er erfahren habe,

- 8 - bereits im Verlaufe des vorangegangenen Eheschutzverfahrens im Sinne der Lehre und Rechtsprechung voraussehbar gewesen wäre, weshalb kein Anspruch auf Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder C.____ und D.____ bestehe. Er sei der Ansicht, dass diese Lohnreduktion im Sinne der Lehre und Rechtsprechung eben nicht vorhersehbar gewesen sei, weshalb in Wirklichkeit ein Herabsetzungsgrund bestehe (Urk. 29 S. 3 ff.).

E. 1.2

Mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 20. August 2018 wurde gestützt auf die genehmigte bzw. vorgemerkte Trennungsvereinbarung der Parteien vom 18. Juli 2018 der Gesuchsteller verpflichtet, monatliche Unterhaltsbeiträge für die Kinder C.____ und D.____ von je Fr. 1'288.- zu bezahlen, zahlbar an die Gesuchsgegnerin, solange die Kinder in deren Haushalt leben, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellen und keine andere Zahlstelle bezeichnen (Urk. 3/32, Dispositiv-Ziffer 1.7). Mit seinem gegen die Gesuchsgegnerin gerichteten Abänderungsbegehren vom 2. September 2019 beantragte der Gesuchsteller vor Vorinstanz, die Unterhaltsbeiträge für die Kinder C.____ und D.____ seien auf je Fr. 533.- zu reduzieren (Urk. 1 S. 2). Die Abänderung wirkt in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nur für die Zukunft. Aus Billigkeitserwägungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wobei eine Abänderung frühestens auf den Zeitpunkt der Einreichung des Abänderungsgesuches

zurückwirkt (vgl. BGer 5P.385/2004 vom 23. November 2004, E. 1.1; bestätigt in BGer 5A_681/2014 vom 14. April 2015, E. 4.3; OGer ZH LY180003 vom 10.07.2018, E. II.4).

E. 1.3

Die Gesuchsgegnerin führte vor Vorinstanz aus, für sie und die beiden Kinder C._____ und D._____ sei per 15. August 2019 bis Frühjahr 2020 ein Aufenthalt in einer Mutter-Kind Institution angeordnet worden. Die Tagestaxen dieser Institution betragen für sie Fr. 270.- und für die beiden Kinder Fr. 190.- und Fr. 160.-. Sie sei auf Sozialhilfe angewiesen und ihr aktueller Bedarf belaufe sich, wie sich aus dem Entscheid betreffend Kostengutsprache für den Aufenthalt im betreuten Wohnen vom 23. September 2019 ergebe, auf Fr. 18'840.- monatlich (Prot. I S. 5; Urk. 17 S. 5 f.). Im Rahmen ihrer Berufungsantwort brachte die Gesuchsgegnerin

- 9 - vor, mit Entscheid der KESB Kreis Bülach-Süd vom 13. Februar 2020 sei angeordnet worden, dass der Aufenthalt von C._____ und D._____ mit ihr in der Mutter-Kind-Institution E._____ zur Sicherung des Kindeswohls für weitere zwölf Monate notwendig sei. Die monatlichen Kosten beliefen sich, wie aus der Kosteninformation des KJZ F._____ vom 14. Januar 2020 hervorgehe, auf insgesamt Fr. 18'840.-, womit der Bedarf die vereinbarten Unterhaltsbeiträge bei weitem übersteige (Urk. 39 S. 5).

E. 1.4

Aufgrund dieser Ausführungen der Gesuchsgegnerin stellt sich vorliegend vorab die Frage nach deren Passivlegitimation. Diese ist als materiellrechtliche Voraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (BGer 4A_197/2012 vom 30. Juli 2012, E. 4.2; BGE 130 III 550 E. 2; BGE 126 III 59; BGE 118 Ia 129 E. 1).

E. 1.5

Gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB steht der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge dem Kind zu (unabhängig davon, ob der Unterhalt in einem Unterhaltsprozess oder einem eherechtlichen Verfahren festgesetzt worden ist; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 4 mit Hinweis auf BGE 112 II 201 E. 4). Nach Art. 289 Abs. 2 ZGB geht für den Fall, dass das Gemeinwesen für den Unterhalt aufkommt, der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Gemeinwesen ist eine gesetzliche Subrogation oder Legalzession im Sinne von Art. 166 OR (BK ZGB-Hegnauer, Art. 289 N 77; BGE 123 III 161 E. 4b; BGer 8D_4/2013 vom 19. März 2014, E. 5.3; BGer 5A_634/2013 vom 12. März 2014, E. 4.1). Diese Wirkung tritt von Gesetzes wegen ein, sobald, soweit und solange das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommt (BK ZGB-Hegnauer, Art. 289 N 87; BJM 1983 S. 6; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 9). Das trifft zu, wenn es wirtschaftliche Sozialhilfe (Armenunterstützung) leistet oder auf andere Weise, z.B. im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme, Unterhaltsleistungen erbringt, ebenso wenn es Unterhaltsbeiträge bevorschusst (BK ZGB-Hegnauer, Art. 289 N 80; BJM 1983 S. 6; BGer 5A_634/2013 vom 12. März 2014, E. 4.1). Zu allen Rechten, die auf das Gemeinwesen übergehen, sind auch die abtretungsfähigen Nebenrechte zu zählen (BGE 106 III 18 E. 2; BGE 137 III 193 E. 3.8). Dazu gehören das Recht, die Unterhaltsklage (Art. 279 ZGB) zu erheben

- 10 - sowie die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages (Art. 286 Abs. 2 ZGB), Anweisungen an die Schuldner (Art. 291 ZGB) und Sicherstellung (Art. 292 ZGB)

zu verlangen (BK ZGB-Hegnauer, Art. 289 N 89 ff.; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 10; BGer 8D_4/2013 vom 19. März 2014, E. 5.3; BGE 138 III 145 E. 3.3.1; BGE 143 III 177 E. 6.3.3). Der auf das Gemeinwesen übergehende Anspruch bezieht sich in erster Linie auf fällige sowie auf früher erbrachte Leistungen (BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 11; BGE 123 III 161 E. 4b). Dem Gemeinwesen wird die Klagelegitimation aber auch für zukünftige Forderungen eingeräumt, von denen feststeht, dass sie zu bevorschussen sein werden (BGE 143 III 177 E. 6.3.2; BGE 137 III 193 E. 3.8; BGer 5A_634/2013 vom 12. März 2014, E. 4.1). Bei einer Herabsetzungsklage des unterhaltspflichtigen Elters ist das bevorschussende Gemeinwesen passivlegitimiert (BK ZGB-Hegnauer, Art. 286 N 63 f.; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 N 11a; BGer 5A_634/2013 vom 12. März 2014, E. 4.1 f.); die Klage des Unterhaltsschuldners muss aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stets auch gegen das Kind als Gläubiger des Schuldverhältnisses resp. gegen dessen Vertreter gerichtet sein, selbst wenn das Gemeinwesen in zeitlicher und qualitativer Hinsicht vollständig in den Unterhaltsanspruch subrogiert. Während das von der Herabsetzungsklage betroffene Kind die mit der einzelnen Forderung verbundenen Nebenrechte im Umfang der Legalzession verliert, tangiert die Subrogation seine Gestaltungsrechte und prozessualen Befugnisse hinsichtlich des Dauerschuldverhältnisses nämlich nicht (BGE 143 III 177 E. 6.3.3).

E. 1.6

Die Unterbringung der beiden Kinder und der Gesuchsgegnerin in der Mutter-Kind-Institution E._____ per 15. August 2019 für sechs Monate bzw. deren Verlängerung um weitere zwölf Monate am 13. Februar 2020 sind ebenso unbestritten wie belegt (vgl. den Entscheid betreffend Kostengutsprache der Sozialbehörde der Stadt H._____ vom 23. September 2019 [Urk. 18/1]; den Entscheid der KESB Kreis Bülach Süd vom 13. Februar 2020 betreffend Verlängerung der Kindesschutzmassnahme [Urk. 41/1] und die Kosteninformation des KJZ F._____ vom 14. Januar 2020 [Urk. 41/2]) wie auch die (subsidiäre) Übernahme der hierfür anfallenden Kosten von Fr. 18'840.- monatlich durch die Sozialbehörde der Stadt

- 11 - H._____ (vgl. Urk. 1 S. 3 f.; Prot. I S. 6; Urk. 25 S. 6). Die Tagestaxen betragen für C._____ Fr. 190.- und für D._____ Fr. 160.-. Dazu kommen Nebenkosten von Fr. 360.- bzw. Fr. 280.- monatlich (vgl. Urk. 18/1 S. 2). Die Leistungen der Sozialbehörde der Stadt H._____ sind somit höher als die (umstrittenen) Unterhaltsansprüche der Kinder von je Fr. 1'288.- monatlich (vgl. Urk. 3/32, Dispositiv-Ziffer 1.7). Die Sozialbehörde der Stadt H._____ subrogiert aufgrund ihrer Sozialhilfeleistungen respektive ihrer (subsidiären) Übernahme der Kosten der Kindesschutzmassnahme während der Zeitspanne, für welche der Gesuchsteller die Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge verlangt, (vollständig) in die Unterhaltsansprüche der Kinder. Die Klage auf Abänderung von Dispositiv-Ziffer 1.7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. August 2018 kann daher nicht gegen die Gesuchsgegnerin allein gerichtet werden. Sie ist demzufolge wegen fehlender Passivlegitimation abzuweisen (BGE 138 III 737 E. 2). Der Gesuchsteller hat neben den Kindern resp. nebst der Gesuchstellerin als deren Vertreterin (zur Prozessstandschaft vgl. BK ZGB-Hegnauer, Art. 286 N 63 f. und Art. 279/280 N 133 f.; ferner Meier/Stettler, Droit de filiation, Zürich 2019, N 1488) auch die Stadt H._____ als bevorschussendes Gemeinwesen ins Recht zu fassen, wenn er den Umfang seiner Unterhaltsverpflichtung reduzieren lassen will, da diese nach dem vorstehend Gesagten (vgl. E. III.1.5) nebeneinander

passivlegitimiert sind. Daran ändert auch Art. 167 OR, auf welchen sich der Gesuchsteller in seiner Stellungnahme vom 6. April 2020 beruft (Urk. 46 S. 6), nichts. Diese Bestimmung betrifft nämlich nicht die Gläubigerstellung an sich. Art. 167 OR regelt vielmehr die - vorliegend nicht Thema bildende - Frage der befreienden Erfüllung im Falle einer Leistung des Schuldners an einen nicht materiell-rechtlichen Gläubiger. Demnach muss der Unterhaltsschuldner an das Gemeinwesen zahlen, sobald er von der Subrogation Kenntnis hat oder (unter dem Gesichtspunkt des guten Glaubens) haben kann (Meier/Stettler, Droit de filiation, Zürich 2019, N 1360). Ohnehin geht aus den Akten hervor, dass dem Gesuchsteller bereits im Oktober 2018 mitgeteilt wurde, er solle die Alimente auch inskünftig an die Sozialbehörde G._____ überweisen, da diese nun die Gesuchsgegnerin ausbezahle (Urk. 48/20). Sodann

- 12 - wurde mit dem Entscheid vom 23. September 2019, welcher dem Gesuchsteller mitgeteilt wurde, nicht nur die subsidiäre Kostengutsprache für den Aufenthalt in der Mutter-Kind-Institution durch die Sozialbehörde der Stadt H._____ erteilt, sondern explizit auch auf Art. 289 Abs. 2 ZGB hingewiesen (vgl. Urk. 18/1 S. 2). Dass er seit März 2020 aufforderungsgemäss (vgl. Urk. 48/21) die Unterhaltsbeiträge an das Amt für Jugend- und Berufsberatung überweist, räumte der Gesuchsteller in seiner Stellungnahme vom 6. April 2020 selbst ein (Urk. 46 S. 6). Er wandte sich hinsichtlich seines Anliegens um Reduktion der Unterhaltsverpflichtung denn auch an ebendiese Stelle (vgl. Urk. 48/21 S. 2). Vor diesem Hintergrund ist von einer Notifikation der Abtretung an den Gesuchsteller auszugehen. Mindestens hätte der Gesuchsteller aber aufgrund besagter Urkunden unter dem Aspekt des guten Glaubens (Art. 3 Abs. 2 ZGB) abklären müssen, wer sein Gläubiger ist.

E. 1.7

Bei diesem Ausgang besteht auch kein Anlass, die unangefochten gebliebene Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 26 Dispositiv-Ziffern 2-4) abzuändern, weshalb diese zu bestätigen ist.

E. 1.8

Dementsprechend ist die Berufung des Gesuchstellers abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

E. 2

Mit Eingabe vom 2. September 2019 beehrte der Gesuchsteller vor Vorinstanz die Abänderung des obgenannten Entscheids und verlangte die Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge auf je Fr. 553.- (Urk. 1 S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung schloss die Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) auf Abweisung dieses Begehrens (Urk. 17 S. 2). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann deren Urteil entnommen werden (Urk. 26 = Urk. 30). Mit Urteil vom 4. Februar 2020 wies die Vorinstanz das Gesuch des Gesuchstellers um Abänderung des Eheschutzurteils vom 20. August 2018 ab. Ausgangsgemäss auferlegte sie ihm die Gerichtskosten und verpflichtete ihn, die Gesuchsgegnerin für das vorinstanzliche Verfahren zu entschädigen (Urk. 26, Dispositiv-Ziffern 1-4 des Urteils). Mit Verfügung gleichen Datums wies sie das Gesuch des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege ab, bestellte der Gesuchsgegnerin einen unentgeltlichen Rechtsbeistand und schrieb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Übrigen als gegenstandslos ab (Urk. 26, Dispositiv-Ziffern 1-2 der Verfügung).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'000.- festzusetzen. Ausgangsmässig sind die Gerichtskosten vollständig dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

E. 2.2

Als Folge der Kostenverteilung hat der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 und § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

E. 3

Der Gesuchsteller erhob mit Eingabe vom 26. Februar 2020 innert Frist Berufung gegen das Urteil bzw. Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung der Vorinstanz (vgl. Urk. 49/34) und stellte die einleitend wiedergegebenen Anträge. Zusätzlich ersuchte er in prozessualer Hinsicht für das Rechtsmittelverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 29 S. 2 f.). Die Berufungsantwort der Gesuchsgegnerin datiert vom 17. März 2020 (Urk. 39). Sie wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 19. März 2020 (Urk. 42) zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Verfügung vom 26. März 2020 wurde beiden Parteien - unter Hinweis auf die erfolgte (subsidiäre) Kostengutsprache der Sozialbehörde der Stadt H._____ für den Aufenthalt der Gesuchsgegnerin und der beiden Kinder in der Mutter-Kind-Institution E._____ im Betrag von gesamthaft Fr. 18'840.- monatlich - Frist angesetzt, um sich zur Frage der gesetzlichen Subrogation der Stadt H._____ sowie deren Passivlegitimation zu äussern. Die entsprechende Stellung-

- 7 - nahme der Gesuchsgegnerin datiert vom 1. April 2020 (Urk. 44) und wurde dem Gesuchsteller am 3. April 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 44). Die Stellungnahme des Gesuchstellers samt Beilagen ging am 7. April 2020 ein und ist der Gesuchsgegnerin mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen (Urk. 46- 48/16-21). II. 1. Für die Beschwerde des Gesuchstellers gegen die Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 26, Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung vom 4. Februar 2020) wurde ein separates Verfahren angelegt (RE20004-O). Da sowohl die Berufung als auch die Beschwerde die gleiche Sache betreffen, sind die beiden Verfahren nunmehr in Anwendung von Art. 125 lit. c ZPO zu vereinigen, das Beschwerdeverfahren als dadurch erledigt abzuschreiben und unter dem vorliegenden Geschäft weiterzuführen. Die Akten des Beschwerdeverfahrens sind als Urk. 49 zu den Akten des Berufungsverfahrens zu nehmen. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz als Vertreterin des Beschwerdeführers wird verzichtet (Art. 324 ZPO).

E. 3.1

Der Gesuchsteller ersucht für das zweitinstanzliche Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 29 S. 3). Nachdem dargelegt wurde, dass das Abänderungsbegehren des Gesuchstellers von Beginn an aussichtslos war, hat dies auch für die Berufung sowie die Beschwerde zu gelten. Folglich sind seine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wie auch für das Beschwerdeverfahren abzuweisen. 3.2.1. Die Gesuchsgegnerin stellt im Berufungsverfahren den prozessualen Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 39 S. 2). Sie führt aus, angesichts der Kosten für den

Aufenthalt in der Mutter-Kind-Institution E._____ von monatlich Fr. 18'840.- übersteige der Bedarf die vereinbarten Unterhaltsbeiträge bei weitem. Angesichts des Bedarfs von Fr. 18'840.- und mangels eines Erwerbseinkommens sei sie offensichtlich bedürftig. Mangels genügender Rechts- und Sprachkenntnis- sei sie im vorliegenden Verfahren auf einen Rechtsbeistand angewiesen. Auf- grund ihrer Ausführungen in der Berufungsantwort sowie des Urteils der Vor- instanz seien ihre Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu qualifizieren. Der gu- ten Ordnung halber werde angesichts der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenbeitrags gestellt. Auf- grund der im vorinstanzlichen Verfahren dokumentierten finanziellen Verhältnisse

- 15 - des Gesuchstellers sei dieser vermutlich jedoch nicht zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages imstande, weshalb sie Anspruch auf Gewährung der unentgeltli- chen Rechtspflege habe (Urk. 39 S. 5 f.). 3.2.2. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer ZH LE130025 vom 19.08.2013, E. II.C.4.4; OGer ZH LE120025 vom 12.06.2012, E. IV.2). Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Berufungs- entscheides (ZR 90/1991 Nr. 57). Zudem darf der Prozess nicht aussichtslos er- scheinen. 3.2.3. Die Gesuchsgegnerin bezieht Sozialhilfe (vgl. Urk. 18/1 S. 2; Urk. 41/2 S. 3) und ist demnach mittellos. Zugleich kann ihr Prozessstandpunkt nicht als aussichtslos qualifiziert werden. Wie vorstehend dargetan, ist der Gesuchsteller jedoch leistungsunfähig (vgl. E. IV.2.2). Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages für das Berufungsverfahren ist dem- nach abzuweisen. 3.2.4. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens werden vollumfänglich dem Gesuchsteller auferlegt. Sodann wird der Gesuchsteller verpflichtet, der Ge- suchsgegnerin eine volle Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. vorstehend E. IV.2.1 f.). Damit ist das Gesuch der Gesuchsgegnerin um unentgeltliche Pro- zessführung gegenstandslos und abzuschreiben (Art. 242 ZPO). Unter Hinweis auf Art. 122 Abs. 2 ZPO ist ihr Gesuch um Bestellung von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand trotz zugesprochener voller Parteient- schädigung zu behandeln. Angesichts ihrer Mittellosigkeit und der fehlenden Aus- sichtslosigkeit ihrer Begehren und des Umstandes, dass nicht gesagt werden kann, die anwaltliche Vertretung sei zur Wahrung ihrer Rechte nicht notwendig gewe- sen, ist der Gesuchsgegnerin auch für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 16 - Es wird beschlossen: 1. Das Beschwerdeverfahren RE200004 wird mit dem vorliegenden Beru- fungsverfahren LE200013 vereinigt, unter dieser Nummer weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschrieben. 2. Die Gesuche des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden abge- wiesen. 3. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Zusprechung eines Prozesskosten- beitrages für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 4. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Pro- zessführung für das Berufungsverfahren wird abgeschrieben. 5. Der Gesuchsgegnerin wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 6. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Er- kenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung und Beschwerde werden abgewiesen und das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 4. Februar

2020 bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt. 4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'184.70 zu bezahlen.

- 17 - Diese Parteientschädigung wird Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ direkt aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Anspruch der Gesuchsgegnerin geht in diesem Umfang auf den Kanton über. 5. Schriftliche Mitteilung an – den Gesuchsteller, – die Gesuchsgegnerin, unter Beilage der Doppel von Urk. 46-48/16-21, – das Migrationsamt des Kantons Zürich, – die Vorinstanz, – die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. April 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N.A. Gerber versandt am: am

E. 8

September 2010 [AnwGebV] ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine volle Parteientschädigung von Fr. 1'100.- zu bezahlen. Zusätzlich zur Parteientschädigung ist ein Mehrwertsteuerzusatz von 7.7%, Fr. 84.70, geschuldet (vgl. Urk. 39 S. 2). Die Parteientschädigung ist voraussichtlich uneinbringlich. Zwar prozessiert der Gesuchsteller vorliegend wegen Ausichtslosigkeit nicht im Armenrecht (vgl. sogleich nachfolgend E. IV.3.1), ihm wur-

- 14 - de jedoch im dem vorliegenden Verfahren vorgegangenen Eheschutzverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Geschäfts-Nr. EE180079-C; Urk. 3/32). Angesichts seiner effektiven (vgl. Urk. 2/8; Urk. 16/1-2; Urk. 32/13) bzw. infolge der Anmeldung beim RAV (Urk. 48/19) nach seinem erneuten Stellenverlust per 31. März 2020 (Urk. 48/16) noch reduzierten Einkünfte und der durch den Aufenthalt der Kinder im Mutter-Kind-Wohnen als Kindesschutzmassnahme entstehenden erheblichen Kosten (für die Höhe dieser Kosten vgl. Urk. 18/1 S. 2; Urk. 41/2 S. 3), welche letztendlich die Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht zu tragen haben (vgl. Urk. 41/1 S. 3), verbleibt dem Gesuchsteller kein monatlicher Überschuss. Deshalb ist die Parteientschädigung dem Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin aus der Gerichtskasse zu bezahlen, unter Legalzession des Anspruchs gegenüber dem Gesuchsteller auf den Kanton (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.